

II-3643 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 6215-Pr.2/1974

Wien, 1974 07.30

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

1715/A.B.
 zu 1746/J.
 Präs. am 31. Juli 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen vom 27. Juni 1974, Nr. 1746/J, betreffend Reisegebührenvorschrift, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Ausführungen in der gegenständlichen Anfrage, wonach im Finanzressort Erlässe und Weisungen bestehen, nach welchen der seinen eigenen PKW benützende Beamte nur dann das Dienstinteresse bescheinigt erhält, wenn er sich "verpflichtet, im Bedarfsfalle andere Beamte mitzubefördern", wird ausgeführt:

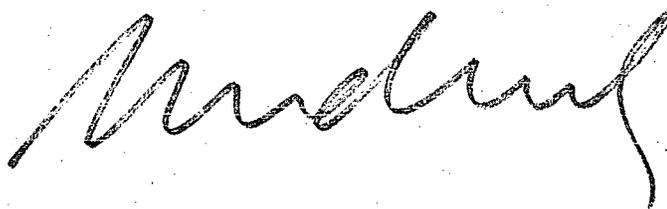
Das oa. Zitat findet sich in den seitens des Bundeskanzleramtes an die Zentralstellen ausgesandten Durchführungsbestimmungen zur Reisegebührenvorschrift 1955 (BKA-Zl. 90.400-3/55 vom 31. Mai 1955, AÖFV.Nr. 189/55). Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 2. Juli 1955, Zl. 77.473-21/55 den ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden und Ämter lediglich zur Kenntnis gebracht. Die Finanzlandesdirektionen haben davon Abstand genommen, von sich aus auf Grund dieser, bloß zur Kenntnisnahme übermittelten Durchführungsbestimmungen Weisungen über die Mitnahme von Personen an die für die Bestätigung des Dienstesinteresses zuständigen Finanzamts- und Zollamtsvorstände zu erteilen. Dieser Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen wurde aber, wie es bei Erlässen von allgemeinem Interesse der Fall ist, im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung (unter Nr. 189/1955) verlautbart. In späterer Folge (5. November 1973) hat lediglich die Finanzlandesdirektion für Kärnten eine Anordnung des obigen Inhaltes an die ihr nachgeordneten Dienststellen erlassen. Auf Weisung des Bundesministeriums für Finanzen wurde diese Anordnung bereits widerrufen.

./.

- 2 -

In anderen Finanzlandesdirektionsbereichen wurden niemals generelle Anordnungen getroffen. Im übrigen ist beabsichtigt, die Finanzlandesdirektionen neuerlich einzuladen, auf die ihnen nachgeordneten Dienststellenleiter dahin einzuwirken, daß diese bei der Beurteilung des Dienstesinteresses nicht in kleinlicher Weise die Ersparnis an Reisegebühren berechnen mögen, sondern sich vor allem von arbeitsökonomischen Erwägungen leiten lassen sollen.

Inwieweit eine Insassenversicherung zu Lasten des Bundes für Beamte, welche andere Bedienstete mit ihrem eigenen Personenkraftwagen mit-befördern, zweckmäßig ist, bedarf noch einer eingehenden Prüfung. Eine solche wurde auf Grund der gegenständlichen Anfrage in die Wege geleitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas', written in a cursive style.